

Mitteilung der Europäischen Gemeinschaften an das Sekretariat der Energiecharta gemäß Artikel 26 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) des Vertrags über die Energiecharta

Die Europäischen Gemeinschaften als Vertragspartei des Vertrags über die Energiecharta teilen hiermit ihre Grundsätze, Gepflogenheiten und Bedingungen in bezug auf Streitigkeiten zwischen einem Investor und einer Vertragspartei mit und erteilen ihre Zustimmung, Streitigkeiten einem internationalen Schieds- oder Vergleichsverfahren zu unterwerfen:

„Die Europäischen Gemeinschaften sind eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration im Sinne des Vertrags über die Energiecharta. Die Gemeinschaften üben die ihnen durch ihre Mitgliedstaaten übertragenen Befugnisse durch autonome Beschlußfassung und gerichtliche Instanzen aus.

Sowohl die Europäischen Gemeinschaften als auch ihre Mitgliedstaaten sind dem Vertrag über die Energiecharta beigetreten und somit gemäß ihren jeweiligen Befugnissen für die Einhaltung der Verpflichtungen des Vertrags international verantwortlich.

Die Gemeinschaften und die betroffenen Mitgliedstaaten werden, sofern erforderlich, festlegen, wer von ihnen in einem durch den Investor einer anderen Vertragspartei angestregten Schiedsverfahren als Beschwerdegegner auftritt. In einem solchen Fall treffen die Gemeinschaften und die betroffenen Mitgliedstaaten auf Antrag des Investors diese Entscheidung innerhalb von 30 Tagen ⁽¹⁾.

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ist als gerichtliche Instanz der Gemeinschaften dafür zuständig, Fragen betreffend die Anwendung und Auslegung der Gründungsverträge und der auf sie gestützten Rechtsakte zu prüfen; dies schließt von den Gemeinschaften geschlossene internationale Übereinkünfte ein, auf die unter bestimmten Voraussetzungen vor dem Gerichtshof Bezug genommen werden kann.

Jede Klage, die der Investor eines anderen Vertragsstaates unter Inanspruchnahme der in den Gründungsverträgen der Gemeinschaften vorgesehenen Formen der Klageerhebung vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anstrengt, fällt unter Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a) des Vertrags über die Energiecharta ⁽²⁾. Da das Rechtssystem der Gemeinschaften derartige Mittel vorsieht, haben die Europäischen Gemeinschaften keine uneingeschränkte Zustimmung erteilt, eine Streitigkeit einem internationalen Schieds- oder Vergleichsverfahren zu unterwerfen.

Im Falle internationaler Schiedsverfahren ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des ICSID-Übereinkommens es den Europäischen Gemeinschaften nicht ermöglichen, dem Übereinkommen beizutreten. Auch die Bestimmungen der ‚Zusatzeinrichtung‘ zum ICSID-Übereinkommen lassen eine Anwendung durch die Gemeinschaften nicht zu. Alle Schiedssprüche gegen die Europäischen Gemeinschaften werden durch die Organe der Gemeinschaften gemäß ihren Verpflichtungen nach Artikel 26 Absatz 8 des Vertrags über die Energiecharta durchgeführt werden.“

⁽¹⁾ Das Recht des Investors, Verfahren sowohl gegen die Gemeinschaften als auch gegen ihre Mitgliedstaaten anzustrengen, wird hiervon nicht berührt.

⁽²⁾ Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a) findet auch Anwendung, wenn der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften angerufen wird, um die Anwendung oder Auslegung des Vertrags über die Energiecharta aufgrund eines vom Gericht eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 177 EGV unterbreiteten Vorabentscheidungsersuchens zu prüfen.